

U 15522-2 (EMW)

EINGEGANGEN

18. DEZ. 2019

Abschrift

31 O 164/19

Verbraucherzentrale

Bundesverband

18. Dez. 2019

EINGEGANGEN



Verkündet am 10.12.2019

, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn Klaus Müller,  
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die 365 AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertreten durch Frau Ines Hoerner und Herrn  
Volker Engel, Im Mediapark 8, 50670 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19.11.2019  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Richter am  
Landgericht und den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer,  
im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen,  
Verbrauchern im Rahmen eines Vertrages über die Belieferung mit Strom die Abschlussrechnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu erteilen und/oder erteilen zu lassen, wenn dies geschieht wie bei dem Verbraucher mit Abschlussrechnung vom 24.01.2019 und/oder dem Verbraucher mit Abschlussrechnung vom 15.02.2019 wie nachstehend wiedergegeben:

ANLAGE K1

immergrün-Energie GmbH • Postfach: 21 07 69 • D-50532 Köln

Köln, 24.01.2019

Vertragsnummer:  
 Kundennummer:  
 Abnahmestelle:  
 Merkllokations ID:  
 Netzbetreibercode-Nr.:  
 Mandatsreferenz:  
 Gläubiger-ID:

**Schlussabrechnung Rechnungs-Nr.:**

Sehr geehrter Herr

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Schlussabrechnung der 365 AG. Ihr Stromverbrauch im Abrechnungszeitraum 04.10.2017 bis 31.10.2018 beträgt **3.196,00 kWh**.

**Rechnungsübersicht (Erläuterungen auf Seite 2 und 3):**

Unsere Leistungen	663,69 €
davon als Bonus bereits berücksichtigt	108,35 €
Umsatzsteuer auf Nettoforderung (z. Zt. 19 %)	128,10 €
Zwischensumme (Bruttobetrag)	789,79 €
Saldo Vertragskonto (i.d.R. Ihre Zahlungen)	-1.014,00 €
Ihr Guthaben	224,21 €

Ihr Rechnungsguthaben wird zeitnah Ihrem Konto gutgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr immergrün!-Energie-Team

Sie haben Fragen zu dieser Rechnung? Antworten auf gängige Fragen finden Sie in den FAQ auf unserer Webseite [www.immergruen-energie.de](http://www.immergruen-energie.de). Darüber hinaus stehen wir Ihnen jederzeit per E-Mail sowie Mo.-Fr. von 08-20 Uhr / Sa. von 09-16 Uhr telefonisch zur Verfügung. Leistung und Abrechnung erfolgt im Namen der 365 AG, Im Mediapark 8, 50670 Köln, USt-ID: DE 212755674.

**Postanschrift:**  
 immergrün-Energie GmbH  
 Postfach: 21 07 69  
 D-50532 Köln

**Kontakt:**  
 Tel: 0221 965 999 85  
 E-Mail: [service@immergruen-energie.de](mailto:service@immergruen-energie.de)  
 www: [www.immergruen-energie.de](http://www.immergruen-energie.de)

**Firmensitz:**  
 immergrün-Energie GmbH  
 Im Mediapark 8  
 D-50670 Köln

**Geschäftsführer:**  
 Volker Engel  
 AG Köln HRB 78178  
 USt-IdNr.: DE289311656



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2019 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Höhe der Sicherheit beträgt für die Vollstreckung aus Ziff. 1 15.000 € und im Übrigen 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### **Tatbestand**

Der Kläger nimmt die Beklagte - auf das UWG und UKlaG gestützt - auf Unterlassung und Zahlung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Anspruch.

Der Kläger ist eine in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste nach § 4 Abs. 1 S. 1 UKlaG eingetragene qualifizierte Einrichtung. Er hat gemäß § 2 seiner Satzung den Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Beklagte ist ein Strom- und Gaslieferant, der bundesweit gegenüber Verbrauchern Energielieferverträge anbietet. Zu den ehemaligen Stromkunden der Beklagten zählen die Herren                      und                      Diese beendeten ihr Vertragsverhältnis mit der Beklagten zum 31.10.2018 bzw. 30.11.2018. Die Beklagte erteilte daraufhin die Abschlussrechnung mit Schreiben vom 24.01.2019 bzw. 15.02.2019.

Mit Schreiben vom 02.04.2019 (Anl. K3, Bl. 9 d.A.) mahnte der Kläger die Beklagte wegen Nichteinhaltung der in § 40 Abs. 4 EnWG vorgesehenen sechswöchigen Frist zur Erstellung der Abschlussrechnung ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab. Diese wies die geltend gemachten Ansprüche mit anwaltlichem Schreiben vom 30.04.2019 (Anl. K4, Bl. 14 d.A.) zurück.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte handele wegen Verstoßes gegen § 40 Abs. 4 EnWG unlauter. Die gesetzliche Frist zur Erteilung der Abschlussrechnung sei von der Beklagten in Bezug auf die vorgenannten Kunden nicht eingehalten worden.

Hierbei handele es sich nicht um einen Einzelfall. Vielmehr lägen ihr eine Vielzahl von Verbraucherbeschwerden vor. § 40 Abs. 4 EnWG stelle eine Marktverhaltensregel dar.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen;

Sie macht geltend, dass sie kein Verschulden für die Nichteinhaltung der 6-Wochen-Frist treffe. Vielmehr seien derartige Verzögerungen im Massengeschäft unumgänglich. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass eine Vielzahl von Personen von nicht fristgerecht erfolgten Abrechnungen betroffen sei. Darüber stellt sie sich auf den Standpunkt, dass vorliegend schon ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle Energie stattgefunden habe und es sich hierbei um ein abschließendes Sonderverfahren handele, in deren Rahmen sie bereits eine Fallpauschale gezahlt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Parteien wird auf die überreichten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2019 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

I.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 2 UKlaG, 3, 3a, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG iVm. § 40 Abs. 4 EnWG zu.

1.

Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG jeweils iVm. § 4 UKlaG aktivlegitimiert. Die Klagebefugnis stellt die Beklagte auch nicht in Abrede.

2.

Die Erteilung der Abschlussrechnung durch die Beklagte im Zusammenhang mit der Abwicklung von Stromlieferverträgen ist eine geschäftliche Handlung iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

3.

Ein den Unterlassungsanspruch begründender Rechtsbruch iSd. 3a UWG ist wegen einer Zuwiderhandlung der Beklagten gegen § 40 Abs. 4 EnWG vorliegend gegeben.

Die Beklagte hat nach dem nicht bestrittenen Vortrag des Klägers in Bezug auf die Kunden Margardt und Ziganki die Abschlussrechnungen zu spät übersandt. Denn nach § 40 Abs. 4 EnWG müssen Lieferanten sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält. Diese 6-Wochen-Frist wurde in Bezug auf die vorgenannten Kunden nicht eingehalten. Denn obwohl das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zum 31.10.2018 beendet wurde, übersandte die Beklagte die Abschlussrechnung erst mit Schreiben vom 24.01.2019. Gleiches gilt in Bezug auf den Kunden . Dessen Vertragsverhältnis mit der Beklagten endete zum 30.11.2018. Die Abschlussrechnung wurde indes erst mit Schreiben vom 15.02.2019 erteilt.

Bei § 40 Abs. 4 EnWG handelt es sich auch um eine Marktverhaltensregel iSd. § 3a UWG (vgl. zu § 40 EnWG allgemein: *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, 37. Aufl. [2019], § 3a Rn. 1.325; *Heinlein/Weitenberg*, in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Werkstand: 101. EL Mai 2019, § 40 Rn. 66). In Bezug auf die 6-Wochen-Frist des § 40 Abs. 4 EnWG folgt dies insbesondere aus dem Umstand, dass die Regelung auf eine entsprechende Vorgabe der europäischen Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (vgl. dort Anh. I, Abs. 1 lit. j)) zurückgeht. Hierbei handelt es sich

ausdrücklich um eine Maßnahme zum Schutz des Kunden von Elektrizitätsdienstleistungen (vgl. Anh. I, Abs. 1) und hat mithin verbraucherschützenden Charakter.

4.

Auf ein etwaiges Verschulden kommt es entgegen der Ansicht der Beklagten im Rahmen des – verschuldensunabhängig bestehenden – Unterlassungsanspruchs nicht an.

Schließlich fehlt es dem Rechtsverstoß auch nicht an der notwendigen Relevanz. Denn ein Verstoß gegen das Fristenregime des § 40 Abs. 4 EnWG ist ohne weiteres geeignet, die Interessen insbesondere von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Hierfür spricht nicht zuletzt der unionsrechtliche Hintergrund der Norm.

5.

Dass dem von dem Kunden im Streitfall durchgeführten Verfahren vor der Schlichtungsstelle Energie eine präkludierende Wirkung zukäme, wird von der Beklagten nicht näher aufgezeigt. Dies ist auch ansonsten nicht ersichtlich. Vielmehr folgt aus § 111b Abs. 1 S. 5 EnWG, dass das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, von einem vor der Schlichtungsstelle angestrebten Verfahren unberührt bleibt. Schließlich zeigt die Beklagte auch nicht auf, dass ein solches Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch in Bezug auf den Kunden stattgefunden hätte.

II.

Die Klage ist auch hinsichtlich der geltend gemachten Abmahnkosten begründet.

Ein entsprechender Erstattungsanspruch des Klägers folgt aus § 5 UKlaG iVm. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Die vorliegend geltend gemachte Kostenpauschale iHv. 214,00 €, die die Beklagte auch nicht weiter angreift, ist nicht zu beanstanden (vgl. hierzu auch *Bornkamm*, in:

Köhler/Bornkamm/Fedderson, a.a.O., § 12 Rn. 1.132).

Der Verzinsungsanspruch folgt aus §§ 288, 291 ZPO. Da die Klagezustellung am 31.07.2019 erfolgte, besteht der Verzinsungsanspruch in analoger Anwendung von § 187 ZPO ab dem 01.08.2019.

### III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 15.000 €